

## Qualitätsstandards

### Präambel

Die Mitglieder des AIM verstehen individualpädagogische Betreuung als Abkehr von Maßnahme orientierten Betreuungsformen. Sie werden getragen von der Projektidee analog des Rahmenvertrages II. Sie fühlen sich den Gedanken verpflichtet, für jede individuelle Bedürfnislage ein spezifisches Projektkonzept zu entwickeln.

Die nachfolgenden Qualitätsmerkmale und Standards sind in Zusammenarbeit mit dem Landesjugendamt Rheinland und dem Landesjugendamt Westfalen entwickelt worden.

### Der Träger stellt sicher,

1. dass das einzelne Projekt auf der Grundlage seines Leitbildes, seiner Konzeption und seiner Leistungsbeschreibung arbeitet. Für das Projekt gelten die Regelungen der §§ 27ff SGB VIII.
2. dass in den Projektstellen die §§ 27ff SGB VIII eingehalten werden, insbesondere die Umsetzung der Vereinbarung des § 36 SGB VIII und dass er jederzeit ein Zutrittsrecht zu den Räumen der Betreuten hat.
3. dass die persönliche und fachliche Eignung der Betreuungsperson sorgfältig geprüft wird.
4. dass Beratungs-, Supervisions- und Fortbildungsangebote initiiert und von den Betreuungspersonen wahrgenommen werden.
5. dass das Fachkräftegebot gemäß SGB VIII und die Kriterien des AIM zum Fachkräftegebot eingehalten und umgesetzt werden.
- 6.1 dass in seiner Leistungsbeschreibung qualifizierte Aussagen zur Betreuungsdichte formuliert sind und dass die mit dem Kostenträger vereinbarte Betreuungsdichte eingehalten wird.
- 6.2 dass in seiner Leistungsbeschreibung qualifizierte Aussagen zur Mittelverwendung formuliert sind.
- 6.3 dass es ein angemessenes, transparentes Verhältnis zwischen Betreuungs- und Trägerkosten gibt.
- 6.4 dass in seiner Leistungsbeschreibung qualifizierte Aussagen zum Aufnahmeverfahren, insbesondere für den individuellen und bedarfsgerechten Bereich beschrieben sind.
- 7.1 dass er nicht zeitgleich Projektstellen anderer Träger belegt.
- 7.2 dass in Projektstellen nicht zwei verschiedene Leistungsformen erbracht werden.
8. dass er die Belegung einer Projektstelle im europäischen Wirtschaftsraum und im Ausland dem zuständigen Landesjugendamt meldet.
9. dass sich im Falle eines anstehenden Trägerwechsels durch eine belegte Betreuungsstelle die betroffenen Träger gegenseitig umgehend darüber informieren und eine Lösung im Sinne des/der betreuten Jugendlichen unter Einbeziehung aller Beteiligten schnellstmöglich herbeiführen – ggf. durch Hinzuziehung des zuständigen Landesjugendamtes.
- 10.1 dass die Koordination (Fachbegleitung) in einem Verhältnis von max. 1:12 Vollzeitstelle gewährleistet ist.
- 10.2 dass die Vertretung der Koordination (Fachbegleitung) gewährleistet ist.